

II-2489 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ
Zl. IV-50.004/24-1/771010 Wien, den
Stubenring 1
Telephon 57 56 55

23. Juni 1977

Beantwortung

1138 IAB

1977-06-24

zu 1125/J

der Anfrage der Abgeordneten VETTER und
Genossen an die Frau Bundesminister für
Gesundheit und Umweltschutz betreffend
die Auswahl des Standortes für die End-
lagerung von Atommüll (Nr. 1125/J-NR/1977)

In der gegenständlichen Anfrage werden an mich folgende Fragen gerichtet:

- "1) Fällt die Bestimmung des Ortes, an den die radioaktiven Abfälle von österreichischen Kernkraftwerken zu verbringen sind, in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz?
- 2) Wenn ja, warum?
Wenn nein, warum nicht?
- 3) Wie es es erklärbar, daß Sie sich für die Auswahl des Standortes von Endlagerstätten für Atommüll einmal kompetent erklären und ein andermal wieder nicht?"

./.

- 2 -

In Beantwortung dieser Anfrage teile ich mit:

Aus den Vorschriften des geltenden Strahlenschutzrechtes kann nicht abgeleitet werden, daß das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz für die Auswahl des Standortes einer Endlagerstätte für radioaktive Abfälle aus Kernkraftwerken zuständig wäre.

Auch § 91 Abs. 2 der Strahlenschutzverordnung, BGBl. Nr. 47/1972, läßt einen solchen Schluß nicht zu.

Die Auswahl eines Standortes für die Lagerung radioaktiver Abfälle und die Erstellung geeigneter Projekte obliegt vielmehr allein dem Betreiber einer solchen Anlage.

Ich habe mich niemals für die Auswahl des Standortes von Endlagerstätten für Atommüll kompetent erklärt.

Es ist sonach ausschließlich Aufgabe der Elektrizitätswirtschaft den Standort für eine Endlagerstätte für Atommüll aus Kernkraftwerken auszuwählen und entsprechende Projekte zu erstellen.

Der Bundesminister:

